



Willisau

Handreichung für Todesfälle



Inhaltsverzeichnis

1. Meldung	3
2. Papiere	4
3. Sarg und Kreuz	4
4. Kremation	4
5. Überführung	5
6. Aufbahrung	5
7. Gottesdienst und Beerdigung /Terminfestlegung	5
8. Todesanzeige	6
9. Leidzirkulare	6
10. Blumengeschäfte	7
11. Grabkosten	7
12. Zuständigkeit	7

Allgemeine Informationen zu den Friedhöfen Willisau und Gettnau

Grabarten	8 – 11
Gebührentarif	12

Weitere Informationen zum Bestattungswesen

Private Bestattungen	13
----------------------	----

Was ist zu tun?

1. Meldung

Todesfall zu Hause

Der Todesfall ist von den Angehörigen innert 2 Tagen der Stadtkanzlei Willisau zu melden. Bei einem Todesfall am Samstag oder Sonntag, bzw. Feiertag ist dieser am nächstfolgenden Arbeitstag der Kanzlei mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist der Stadtkanzlei Willisau gleichzeitig auch die Art der Bestattung bekannt zu geben:

Friedhof Willisau

- Erdbestattung
- Urnenbeisetzung in der Erde
- Urnenbeisetzung im Urnenhof
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab
- Urnenbeisetzung im Familienurnengrab

Friedhof Gettnau

- Erdbestattung
- Plattengrab
- Urnenbeisetzung in der Erde
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

Die Stadtkanzlei Willisau orientiert anschliessend direkt das Regionale Zivilstandsamt und dieses umgehend den Bestattungsdienst.

Todesfall im Heim

Stirbt eine Person im Heim, dann meldet die entsprechende Institution den Todesfall direkt dem Regionalen Zivilstandsamt Willisau.

Todesfall im Spital

Stirbt eine Person im Spital, dann meldet dieses den Todesfall dem zuständigen Zivilstandsamt und der Kanzlei des Wohnortes. Die Angehörigen haben die Bestattung mit der Kanzlei ihres Wohnortes abzusprechen.

2. Papiere

Der Kanzlei sind vorzulegen:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- wenn in Willisau verstorben:<ul style="list-style-type: none">- ärztliche Todesbescheinigung- Familienbüchlein | <ul style="list-style-type: none">- wenn auswärts verstorben:<ul style="list-style-type: none">- Bestattungsbewilligung, welche vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt wurde. |
|---|--|

3. Sarg und Kreuz

Das Einsargen wird in der Regel durch die Bestattungsunternehmen von Willisau übernommen:

- Amstein Bestattungen, Willisau
Tel. 041 970 11 40, Natel 079 335 99 00
- Bestattungen Hauser AG, Willisau
Tel. 041 970 38 38
- Egli Bestattungen AG, Willisau
Tel. 041 970 45 45

Das Grabkreuz wird vom gewählten Bestattungsunternehmen geliefert und von diesem auch beschriftet.

4. Kremation

Anmeldung der Kremation

Das von den Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen teilt dem am Todesort zuständige Zivilstandsamt den gewünschten Kremationszeitpunkt mit. Das Zivilstandsamt meldet daraufhin die Kremation beim Krematorium in Luzern oder Langenthal an und orientiert das Bestattungsunternehmen über den genauen Kremationstermin.

Die Abdankungsfeier

Ist der Kremationstermin bekannt, können die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarrsekretariat das Datum für die Abdankungsfeier vereinbaren.

5. Überführung

Die Überführung von Verstorbenen in die Aufbahrungshalle Willisau wird von den Angehörigen veranlasst. Zuständig für den Transport von Verstorbenen sind:

- Amstein Bestattungen, Willisau
Tel. 041 970 11 40, Natel 079 335 99 00
- Bestattungen Hauser AG, Willisau
Tel. 041 970 38 38
- Egli Bestattungen AG, Willisau
Tel. 041 970 45 45

6. Aufbahrung

Die Aufbahrungsräume sind täglich geöffnet während der Sommerzeit von 07.30 – 20.00 Uhr und während der Winterzeit von 08.00 – 18.30 Uhr, am Abend des Sterbegebietes jedoch bis 21.00 Uhr.

Die Kondolenzkarten können in den beschrifteten Briefkasten in der Aufbahrungshalle eingeworfen werden. Diese werden den Angehörigen durch den Totengräber nach der Beerdigung übergeben.

7. Gottesdienst und Beerdigung / Terminfestlegung

Die Erdbestattung kann frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Zur Festlegung des Termins ist in jedem Fall und ausschliesslich mit dem jeweiligen Pfarrsekretariat während den offiziellen Büroöffnungszeiten Rücksprache zu nehmen:

Büroöffnungszeiten Pfarrsekretariate:

Katholisches Pfarramt Willisau, Müligass 6, Willisau:

Montag bis Freitag, 08.00 – 11.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Dienstag- und Donnerstagnachmittag geschlossen

Tel. 041 972 62 00

Katholisches Pfarramt Gettnau, Dorfstrasse 38, 6142 Gettnau:

Dienstag, 15.00 – 19.00 Uhr und Mittwoch 9.00 – 11.00 Uhr

Tel. 041 970 13 70

Reformiertes Pfarramt, Adlermatte 14, Willisau:

Keine bestimmten Öffnungszeiten, bei Abwesenheit informiert der Telefonbeantworter

Tel. 041 970 17 35

Das Pfarrsekretariat teilt nach Koordination mit den zuständigen Stellen den Angehörigen den Beerdigungstermin mit. An freien Tagen - wie Wochenende oder offizielle Feiertage – ist am erst möglichen Arbeitstag mit dem Sekretariat Kontakt aufzunehmen.

Bei Beerdigungen von auswärts, d.h. nicht in Willisau gemeldeten und wohnhaften Einwohnern, muss der Todesfall der Stadtkanzlei Willisau (Tel. 041 972 63 63) gemeldet werden, welche die Bewilligung für die Beisetzung in Willisau erteilt. Anschliessend ist der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarrsekretariat gemäss den obigen Ausführungen festzulegen.

8. Todesanzeige

Die SWS Medien AG Werbung Willisau ist behilflich beim Abfassen einer Todesanzeige.

Meldung an die SWS Medien AG Werbung, Am Viehmarkt 1, 6130 Willisau
Tel. 041 972 60 70, Fax. 041 972 60 46
E-mail: werbung@swsmedien.ch

Die SWS Medien AG Werbung ist besorgt für das Erscheinen der Todesanzeige in den von Ihnen gewünschten Zeitungen. Als äusserste Termine gelten für:

- Willisauer-Bote – am Vortag des Erscheinens,
Montag und Donnerstag bis 15.30 Uhr
- Luzerner Zeitung – am Vortag des Erscheinens bis 15.00 Uhr

9. Leidzirkulare

Leidzirkulare erhalten Sie lokal bei:

- Willisauer Bote, www.gedenkkarten.ch
Tel. 041 925 61 25, Fax 041 925 61 11
- Bestattungen Hauser AG, Willisau
Tel. 041 970 38 38, Fax 041 970 39 06
- Egli Bestattungen AG, Willisau
Tel. 041 970 45 45

10. Blumengeschäfte

Bölsterli GmbH, Wydenmatt 4
Tel. 041 970 17 42

Bouquet Blumen, Barbara Hodel Wyss, Hauptgasse 20
Tel. 041 970 00 80

Josef Dubach, Ettiswilerstrasse 9
Tel. 041 970 28 55

Florabella SA, Chilegass 28
Tel. 041 970 26 86

11. Grabkosten

Siehe Seite 12. Die Rechnungsstellung an die Hinterbliebenen erfolgt durch das Finanzamt Willisau.

12. Zuständigkeit

Die Friedhofbehörde ist der Stadtrat. Er ist Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde.

Willisau, 31. Dezember 2020

Friedhofverwaltung Willisau

Friedhöfe Willisau und Gettnau

Allgemeine Informationen

Auf den Friedhöfen Willisau und Gettnau bestehen folgende Grabarten:

- Erdbestattung Reihengräber
- Plattengräber (nur Friedhof Gettnau)
- Urnengräber
- Nischengräber im Urnenfriedhof (nur Friedhof Willisau)
- Gemeinschaftsgrab
- Familienurnengräber (nur Friedhof Willisau)

Erdbestattung Reihengräber

Die Reihengräber werden gemäss Friedhofplan zur Verfügung gestellt. Sie werden fortlaufend nach zeitlicher Abfolge der Todesfälle in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt generell 20 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.

Möglichkeit

Zusätzlich ist die Beisetzung von zwei Urnen zugelassen. Die Beisetzung der zusätzlichen Urnen verlängert die Grabesruhe nicht. Die Vertreterperson hat der Friedhofverwaltung eine Einverständnis-Erklärung zu unterzeichnen, dass auch die zusätzlich beigesetzten Urnen nach Ablauf der Grabesruhe geräumt werden.

Plattengräber

Der Friedhof Gettnau verfügt über Plattengräber, in welchem eine Erd- oder Urnenbestattung erfolgen kann. Zuständig für die Vergabe des Plattengrabes und die Beschriftung der Gedenktafel ist die katholische Kirchgemeinde Gettnau.

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Die Grabesruhe kann verlängert werden mit entsprechender Aufzahlung der Grabgebühren gem. Gebührenverordnung (Seite 12).

<i>Reservation</i>	Freie Plattengräber können bei der katholischen Kirchgemeinde Gettnau gegen eine Gebühr reserviert werden.
Urnengräber in Erde	Für die Urnengräber sind spezielle Grabfelder vorgesehen. Die Bestimmungen über die Reihengräber (Erdbestattung Reihengräber) finden sinngemäss Anwendung.
<i>Grabesruhe</i>	Die Grabesruhe beträgt generell 15 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
<i>Möglichkeit</i>	Zusätzlich ist die Beisetzung von zwei Urnen zugelassen. Die Beisetzung der zusätzlichen Urnen verlängert die Grabesruhe nicht. Die Vertreterperson hat der Friedhofverwaltung eine Einverständnis-Erklärung zu unterzeichnen, dass auch die zusätzlich beigesezten Urnen nach Ablauf der Grabesruhe geräumt werden.
Nischengräber Urnenfriedhof	Der Friedhof Willisau verfügt über eine eigene Urnenwand. In jedem Nischengrab können nur zwei Urnen bestattet werden. Die Nische wird mit einer Platte verschlossen. Auf dieser Platte wird der Name mit Geburtsjahr und Todesjahr angebracht.
<i>Beschriftung</i>	Die Beschriftung der Nischengräber wird durch den Totengräber nach Absprache mit den Angehörigen in Auftrag gegeben und nachher in Rechnung gestellt.
<i>Grabesruhe</i>	Die Grabesruhe beträgt generell 15 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
<i>Grabschmuck</i>	Ein persönlicher Grabschmuck ist auf dem begrüntem Platz direkt unter der Urnenwand in eingeschränkter Form möglich. Es ist auf die übrigen Urnennischengräber Rücksicht zu nehmen.

Familienurnengräber	Auf dem Friedhof Willisau sind für die Familienurnengräber im Kreuzgang spezielle Grabfelder vorgesehen. Für den Grabplatz ist im Zeitpunkt der ersten Urnenbeisetzung von den Angehörigen bei der Stadtkanzlei Willisau ein Konzessionsvertrag zu unterzeichnen.
<i>Grabesruhe</i>	Die Grabesruhe beträgt generell 40 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
Möglichkeit	In jedem Familienurnengrab können mehrere Urnen bestattet werden. Es dürfen jedoch nur Angehörige und Personen, die in enger Beziehung zueinanderstanden, bestattet werden.
Gemeinschaftsgrab	Das Gemeinschaftsgrab stellt keine individuelle Gedenkstätte dar. Es ist eine schlichte und einfache Bestattungsart ohne Unterhaltsaufwand.
<i>Bestattungsart</i>	Da nur die Asche beigesetzt wird, ist die Kremation zwingend.
<i>Verfahren</i>	Die lose Asche wird in den Hohlraum der Umrandung gegeben und kann später dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.
<i>Grabschmuck</i>	Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal 4 Wochen auf dem vorgesehenen Feld hinter dem Gemeinschaftsgrab aufgestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck nicht mehr möglich. Das Aufstellen von Kerzen direkt auf dem Gemeinschaftsgrab ist nicht erlaubt und wird durch den Friedhofwart weggeräumt.
<i>Beschriftung</i>	Die Beschriftung der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen ist fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen. Der Auftrag wird durch den Totengräber erteilt.

Grabmäler

Die Errichtung und Abänderung von Grabmälern richtet sich nach den Vorschriften des Reglements für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau.

Die Friedhofverwaltung ist zuständig für die Prüfung des Gesuches bzw. Erteilung der entsprechenden Bewilligung. Das Gesuch ist vorgängig einzureichen und die Genehmigung durch die Friedhofverwaltung abzuwarten.

Dies gilt nicht für die Urnennischen, hier ist lediglich eine Inschrift auf der Nischenplatte erforderlich. Die Beschriftung muss jedoch einheitlich sein. Sie muss mit derjenigen der bereits vorhandenen Urnennischen in der Urnenwand auf dem Friedhof in Art und Form übereinstimmen.

Grabgestaltung Grabbepflanzung

Die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte hat sich in die Gesamtanlage einzufügen, ist dem Grabfeld anzupassen und hat in harmonischer Verbindung zum Grabmal zu stehen. Der Friedhofwart ist befugt, Sachen, die den Charakter des Friedhofes stören, zu entfernen.

Grabpflege

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte ist Sache der Angehörigen, kann aber auch einer Gärtnerei übertragen werden.

Willisau, 31. Dezember 2020

Die Friedhofverwaltung

Bestattungsgebühren der Stadt Willisau

Einzelne Grabarten / Bestattungsmöglichkeiten

Grabarten	Reihen- grab	Urnengrab	Urne in best. Urnen- oder Reihengrab	Urnen- nischen- grab	Kinder- grab	Gemein- schafts- grab	Familien- urnengrab	Platten- grab
Friedhof	Willisau / Gettnau	Willisau / Gettnau	Willisau / Gettnau	Willisau	Willisau / Gettnau	Willisau / Gettnau	Willisau	Gettnau
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	150.00	150.00	150.00	150.00	150.00	0.00	150.00	150.00
Bestattungskosten (inkl. Mithilfe/exkl. Bestattungsunternehmer)	850.00	400.00	400.00	300.00	500.00	300.00	400.00	850.00
Prov. Einfassung	125.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Umrandung Fundamentkosten	350.00	300.00	0.00	0.00	0.00	0.00	125.00	0.00
Konzessionsgebühr	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4'000.00	0.00
Gebühren Kirchgemeinde Gettnau	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'500.00
Total Einheimische	1'475.00	850.00	550.00	450.00	650.00	300.00	4'675.00	3'500.00
<i>Zusätzlich für Inscription</i>				<i>+ Kosten Inscription</i>		<i>+ Kosten Inscription</i>		
<u>Zusätzlich für Auswärtige</u>								
Aufbahrung Leichenhalle pro Tag	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
Platzgebühren	750.00	250.00	250.00	250.00	0.00	250.00	0.00	750.00

Hinweise:

- Die Kosten für die Grab-Inschrift gehen zu Lasten der Angehörigen
- **Blumenschmuck und Kränze beim Gemeinschaftsgrab werden 4 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt**
- Kosten für 2. Urne in gleicher Nische, gleich wie 1. Urne
- Kosten für die 2. Urne in Familienurnengrab gleich wie 1. Urne, jedoch ohne Konzessionsgebühr
- Grabkreuze werden durch den jeweiligen Bestatter geliefert.

Willisau, 23. Dezember 2020

Stadtrat Willisau

Private Bestattungen

Die Angehörigen, welche die Asche einer verstorbenen Person nicht auf dem Friedhof bestatten, sondern in der Natur verstreuen möchten, haben gewisse Auflagen zu beachten.

In der Schweiz ist es grundsätzlich erlaubt, die Asche von Angehörigen in der Natur zu verstreuen, sei es im Wald, auf einem Berg, in der Luft oder im Wasser. Auch das Vergraben einer Urne ist nicht explizit verboten, falls dies im öffentlichen Raum vorgesehen ist, muss aber eine Bewilligung der Gemeinde eingeholt werden. Auf Privatgrundstücken ist zudem die Einwilligung des Grundeigentümers notwendig.

Zuhause

In der Schweiz ist es erlaubt, die Urne zuhause aufzustellen. Auch im eigenen Garten darf diese vergraben oder aufgestellt werden.

In der Natur

Asche gilt als natürlich, deshalb darf sie in der Natur verstreut werden.

Auf dem Wasser

Es ist auch erlaubt, die Asche in Seen oder Flüsse zu verstreuen, sofern keine Menschen in näherem Umkreis baden. Die Urne selber gehört allerdings nicht ins Wasser. Wenn Bestattungen auf dem Meer gewünscht sind, so sollten internationale Gewässer aufgesucht werden, da gewisse Länder Bestattungen in der Natur per Gesetz verbieten.

In der Luft

Asche kann auch aus einem Heissluftballon, Flugzeug oder Helikopter in den Wind gestreut werden. Allerdings sollte dabei nicht unterschätzt werden, dass es sich bei einer erwachsenen Person um zwei bis drei Liter Asche handelt. Weil solche Bestattungen anspruchsvoll sind, sollten diese nur mit professioneller Hilfe durchgeführt werden.

Persönliche Notizen